**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekleidete ber Berftorbene in den Berufsverbanden eine. Reihe angesehener Stellungen. So war er lange Braftbent des lokalen wie des kantonalen Gewerbeverbandes, ferner Borftandsmitglied bes Schweizerischen Gewerbevereins. Er gehörte zu den Gründern des Berbandes der Haus: und Grundelgentumer, mar deffen Brafident und Berater und leitete auch den Kantonalverband. Der Offentlichkeit diente der Berftorbene mahrend mehreren Amtsbauern als geschätztes Mitglied bes Gemeinderates und der Baukommiffion; sechs Jahre war er Feuerwehr: kommandant, eine Amtsdauer im Kantonsrat. Gang besonders eignete sich der charaktervolle und erfahrene Mann für die richterliche Tätigkeit. Zwölf Jahre war er Bezirksgerichtsprafident. Daneben bekleidete er noch eine Reihe von fogenannten Ehrenamtern, überall eifrig und mit feiner großen Erfahrung tätig mitarbeitend. Bohin man immer Gerichtsprafibent Alb. Steiger ftellte, ftets wurde alles rasch und aufs beste besorgt. gefundes Urteil galt weit herum fehr viel; vielen Hilfesuchenden war er ein freundlicher und uneigennütziger Berater. Da er im 66. Altersjahr ftand, gedachte er einzelnes abzuladen. Der Tod hat der erfolgreichen, raftlofen Tätigkeit dieses hervorragenden Gewerbetreibenben und Amtsmannes leiber allzufruh ein Biel gefett.

## Uerschiedenes.

Expropriationsrecht für Wohntolonien. Durch das am 15. Juni 1926 erheblich erklärte Poftulat Gelpke soll dem Bunde die Besugnis eingeräumt werden, zur Förberung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die rechtliche Grundlage dafür soll durch einen neuen Versassungsartikel 23 dis geschaffen werden.

Im Geschäftsbericht des Juftig- und Polizeideparte-

mentes wird dazu bemerkt:

Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschassung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu besassen, dürste grundsählich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, daß seine Kräfte bereits außerordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in bestiedigendem Maße gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit größter Zurüchgaltung und bloß, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürsen. Her besteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürsnis für ein initiatives Borgehen des Bundes. Es dürste vielmehr in erster Linie Aufgabe privater Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunnehmen.

Auch hinfichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterftutung ift in Ruckficht auf die

Bundesfinanzen Zurudhaltung zu beobachten.

Asphaltlack, Eisenlack
Ebol (Isolieranstrich für Beton)
Schiffskitt, Jutestricke
roh und geteert

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Durchführung von Bobenverbefferungen ist das Bundesgesets vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund maßgebend. Die sinanzielle Unterstützung der Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen hat nach Maßgabe bezüglicher Postulate der Bundesversammlung seit 1926 eine namhaste Erweiterung ersahren.

Aus diesen Erwägungen hält der Bundesrat dafür, es sei davon abzusehen, einen neuen Berfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz zur eigenen Anhandnahme der im Postulat Gelpke umschriebenen Aufgaben übertragen würde und beantragt daher,

das Poftulat abzuschreiben.

Die Berufsberatungs = Organisation im Ranton Bürich (Jugendamt und Bezirksberufsberater) hat sich im vergangenen Jahre neben der ordentlichen Beratungsund Stellenvermittlungsarbeit in befonderem Mage mit ber Bertiefung ber Berufsmahlvorbereitung bei unferer Jugend und ferner mit der wirtschaftlichen Hilfe für geistig oder körperlich benachteiligte Jugendliche befaßt. Dafür ist auch der Frage der Feriengewährung für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sowie der richtigen Bermendung diefer Freizeit Aufmertfamteit geschentt worden. Die Bahl ber bei den Berufsberatern anhängig gemachten Beratungsfälle betrug 5175; ihre Behandlung erforderte rund 20,000 Audienzen. An Lehrstellen wurden 1610 vermittelt, nämlich 1205 für Burschen und 405 für Mädchen. Arbeitsstellen sur Jugendliche konnten 693 verschafft werden. Die Zahl der Beratungsfälle für Mindererwerbsfähige ftieg auf 239. In 723 Fallen tonnten Stipendien für Lehrlinge und Lehrtöchter vermittelt werden. Bier Bezirke veranftalteten Lehrlingswettbewerbe. Gegenüber dem Borjahre ift auf der ganzen Linie eine stärkere Inanspruchnahme der Beruftberatungsorgane zu konstatieren.

Allgemeine Baugenoffenschaft Zürich. Am 5. Mai fand die Generalversammlung der A. B. Z. im Volkshaus ftatt. Aus dem Jahresbericht des Praftdenten S. Bolli set hervorgehoben: Obwohl der Höhepunkt der Wohnungsnot überschritten ift und sich eine gewisse Sättigung des Wohnungsmarktes bemerkbar macht, so herrscht immer noch eine starke Nachfrage nach den relativ billigen Woh nungen der Genoffenschaften. Für famtliche in den letten Jahren erftellten Wohnungen war die doppelte und dreifache Bewerberzahl vorhanden. Im verfloffenen Jahr wurden zahlreiche Neuwohnungen erfiellt: 82 im Kreis 5 und 150 Wohnungen mit fünf Ladenlokalen und bret Garagen in den Kreisen 4 und 8. Die Betriebsrechnung für 1927 umfaßt 18 Roloniebetriebe mit 608 Wohnungen; die Mietzinseinnahmen betrugen rund 737,000 Fr. gegen 600,000 Fr. im Jahre 1926. Die Rechnung schließt befriedigend ab. Das Jahr 1927 war ein Jahr guter Entwicklung und innerer Feftigung ber Genoffenschaft. Bum Andenken an den verstorbenen Präsidenten A. Sintermeister wurde ein "Albert Hintermeister Fonds" gegründet, aus dem sinanziell schwache Mieter, die unverschuldet in Not geraten, unterftützt werden können.

Ein Fortschritt in der Grabensprießung. (Einges.) Die Gerüftkontrolle der Stadt Zürich hat einen Grabensprieß zur Begutachtung erhalten, der geeignet erscheint, den Tiefbauunternehmern die Kanalarbeiten zu erleichtern und zu verbilligen und zudem die Sicherhelt des Arbeiters dei der Ausführung der schwierigen und oft gefährlichen Kanalarbeiten zu erhöhen. Es handelt sich nach dem Gutachten der Gerüftkontrolle um einen zweischenkligen Metallsprieß, bezeichnet "Perfekto", aus Flußeisen 0,40/0,60×0,07 m mit 2 Bolzen und Kells

verschluß. Zur Verlängerung des Sprießes sind in den Schenkeln fünf Bolzenlöcher angebracht und die beiden Enden mit elektrisch aufgeschweißten "Stiefeln" (Tagen) versehen. Die Versuche der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt auf Knickseltigkeit sind bestredigend ausgefallen. In ihrem Begulachtungsbericht kommt die städtische Gerüftkontrolle zum Schlusse, daß "bei richtiger sachmännischer Verwendung des Persekto Sprießes, speziell bei gleichmäßigen Druckverhältnissen der Grabenwände, dieser Sprieß der Holzsprießung nicht nachsteht und daber bei Verwendung volle Sicherheit bietet."

her bei Berwendung volle Sicherhelt bletet."

Die Handhabung ift außerordentlich einfach und zeltzersparend. Sie ermöglicht die Außübung der Sprießfunktionen mit einem einzigen Arbeiter. Die Wirtschaftslichkeit liegt aber auch in der Berftellbarkeit des einzelnen Sprießes auf verschiedene Längen. Dann ist natürlich die Abnützung gegenüber den Holzstempeln auf ein Minimum reduziert. Gegenüber der klobigen Holzsprießung beansprucht der Perfekto Sprieß wenig Raum und erhöht damit die Bewegungsfretheit der Grabenarbeiter ganz wesentlich. Ein sehr wichtiges Moment zu Gunsten der Perfekto-Sprießung scheint mir auch darin zu liegen, daß bei der leichten Verstellbarkeit des Sprießes mit Schnelligkeit nachgesprießt werden kann, wo sich die Plözlichkeit der Notwendigkeit in unsicherem Boden gelegentlich ergibt. Dadurch sühlt sich der Graben- und Kanalarbeiter in seiner manchmal gefährlichen Arbeit gessicherter.

"Reo Stuc", patentierte Simili-Steinfarbe an der Schweizer Mustermesse 1928. (Eingefandt.) Für Maler, Gipser, Bildhauer-, Architektur- und Baugeschäfte hatte die Firma Néo Stuc S.-A. Genève (Vertreter W. Süffert, Basel, Immengasse 20) auch diese Jahr wieder in Halle 4 ühre bewährte Simili-Steinfarbe ausgestellt.

Nach dem Urteil ersahrener, gut orientierter Fachleute wird Neo Stuc als eine sür obige Gewerbe konkurrenzlose Errungenschaft bezeichnet. Dieses patentierte
Produkt eignet sich hervorragend als Anstrich aller im Freien oder im Innern auszusührenden Arbeiten. Insolge seiner großen Adhäsion können Zement, armierter Beton, Stein, alte Farbe, Eisen, Blech, Gips, Holz, Fahence, Glas usw. mit dem Pinsel bestrichen werden, wobei Neo Stuc allen diesen Materialien wunderbaren Naturstein Charakter verleibt.

Neo Stuc kann beliebig gefärbt und auch im Korn berschieden gewählt werden. Schon nach relativ kurzer Zeit erhärtet die Masse berart, daß Neo Stuc-Anstriche allen Witterungseinstüssen, böswilligen Beschädigungen, Verkrahungen, selbst mit harten Gegenständen usw. außergewöhnlichen Widerstand zu bieten vermögen. Berschmutte Neo Stuc Wände können mit Leichtigkeit mittelst Kürste und Seisenwasser gereinigt werden.

Aus allen diesen Gründen kann Keo Stuc, das mit einem gewöhnlichen Verpuß oder Delsarbanstrich natürlich nicht zu vergleichen ist, für Innen- oder Außen-arbeiten aller Art empsohlen werden. Sowohl bei Faschenanstrichen von Fabriken, Geschäftshäusern, Villen, Kirchen, Schulgebäuden, als auch bei der Ausstattung von Treppenhäusern, Ausstellungs-, Laden- u. Empsangs-räumlichkeiten, Denkmälern usw., hinterläßt Nev Stuc-Anstrick einen vornehmen Eindruck. Die Dauerhaftigkeit sit derart, daß bei sachgemäßer Ausstührung von der Lieserstrum eine zehnjährige Garantie übernommen wersden kann

An Hand zahlreicher mit Neo Stuc behandelten Stulpturen (wie eine badende Schönheit von Callegrin, Bifte J. J. Rouffeau) Stukkaturen, Blechgesimsen, Holdprofilen, Glasplakaten, Eternitwänden usw. sind die vielen Anwendungsmöglichkeiten in interessanter

Weise dargestellt worden. Interessenten werden ersucht, Muster und Vorsührung durch den Vertreter B. Süffert, Basel, zu verlangen.

## Literatur.

Bilg-Fahrplan. Bünktlich auf den 15. Mai ift die Sommerausgabe dieses handlichen roten Taschensahrplans erschienen. An Zuverläßigkeit und Fehlerarmut steht er den amtlichen Publikationen in nichts nach. Seine Bollständigkeit für alle Verkehrsmittel (er enthält auch alle Fahrzeiten der Schiffe, Postautos, Straßendahnen und Verkehrsflugzeuge) und seine einzigartige, praktische Einteilung mit dem Griffregister am Rand haben ihn verdientermaßen zu einem der beliedtesten Fahrpläne der Schweiz gemacht. Außer den Fahrzeiten enthält er auch die Fahrpreise ab Zürich, die Zugsnummern, Wagenklassen, Anschweizeiten Berronnummern und zahlreiche wertvolle Mitteilungen über Verkehrseinrichtungen, Rundreisebillets 2c. Trotz dieser Vollständigkeit und der großen, gut lesbaren Schrift ist der "Blix-Fahrplan" nur ein schlankes Bändchen, das in jeder Tasche gut Platz hat. Er kostet nur Fr. 1.30 und ist an jedem Kiost, Billetschalter und in allen Bapeterien und Buchhandlungen erhältlich.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

AB. Berkanst, Tansch, und Arbeitsgesuche werden auter biese Rubrit nicht ansgenommen; derartige Angeigen gehören in den Inferatenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "unter Shiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Sis. in Marken stür Jusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragesellers erscheinen soll, VO Sis. beilegen. Benn keine Marken mitgeschicht werden, kann die Frage nicht ausgenommen werden.

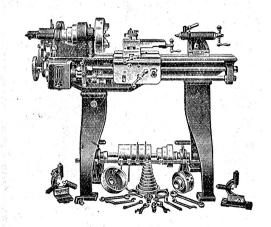
208. Ift es möglich, bestehende Zementboden auf ihre Misschung, Zementgehalt zu prüfen und wie? Gest. Antworten unter Chiffre 208 an die Exped.

209. Wer hat zirka 300 Stück halbe rote Frankfurter Berblender abzugeben? Offerten an E. Joh, Baumeister, Rüschlikon.
210. Wer hätte abzugeben: 1 Transmission, 3.50 m lang,

210. Wer gatte adjugeven: I Etansmijton, 3,50 m tang, 50 mm Ø mit 2 hange und 1 Stehlager mit Ringschmierung; 1 Elektromotor, Spannung 250 Bolt, 5—7 PS, mit Spannschienen und Anlasser? Offerten an J. Felber, Sägerei, Bordemwald (Nargau).

211. Ber hatte eine gut erhaltene, tombin. Abricht- und Dickehobelmaschine mit runder Welle und 30-50 cm Breite ab-

# WERKZEUG-MASCHINEN



.. : .

5274

W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7